

17. IV. 1917

73

Bekanntmachung

betreffend

Sammlung von Kaffeefatz bei Großverbrauchern.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird angeordnet was folgt:

§ 1.

Großverbraucher von Kaffee, Mischkaffee und Kaffeefatzstoffen in der Stadt Hamburg werden aufgefordert, den Kaffeefatz zu sammeln und zur Abholung durch die Hamburger Abfallverwertung bereitzubalten. Die Abholung wird zweimal wöchentlich erfolgen. Die Abholungstage werden in einzelnen den Betrieben bekanntgegeben.

§ 2.

Großverbraucher sind insbesondere Alters- und Pflegeheime, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen, Konbitoreien und Kaffeehäuser, Lazarette, Waise Stifungen, Privatkrankenanstalten und wohltätige Anstalten aller Art.

Hamburg, den 14. April 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.